

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftsinstitutionen Dortmund e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftsinstitutionen Dortmund“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er in der Kurzform den Namen „WinDO“ und den Namenszusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 44227 Dortmund.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Interessenvertretung der wissenschaftlichen Einrichtungen in der Region Dortmund, insbesondere die Förderung von Forschung und Lehre sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Entwicklungsvorhaben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - eine breite und zwischen den Vereinsmitgliedern abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit,
 - ein gemeinsames Periodikum zur Information der Öffentlichkeit über herausragende wissenschaftliche und künstlerische Leistungen und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis,
 - Seminare, Symposien und Ausstellungen,
 - Gemeinsam getragene Initiativen zur Festigung und dem Ausbau der Wissenschaftsregion Dortmund sowie
 - die Förderung der wissenschaftlich fundierten Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückvergütung einer geleisteten Sacheinlage. Ein solcher Vermögensanteil darf an das ausscheidende oder ausgeschiedene Vereinsmitglied in keiner Form vergütet werden.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein bezieht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die in der Dortmunder Region Lehre, Forschung sowie wissenschaftliche und künstlerische Entwicklungsvorhaben auf gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Grundlage betreiben oder natürliche Personen, die der Leitung derartiger juristischer Personen oder entsprechender Einrichtungen angehören.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen und diesen materiell und / oder ideell nachhaltig fördern wollen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Gründer.
2. Weitere ordentliche Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgenommen werden.
3. Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden, der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung oder dem Erlöschen der juristischen Person
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten grundsätzlich einen Jahresbeitrag. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder gemäß § 4 (2) beitragsfrei gestellt werden.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 2 Beisitzern. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter, müssen Vertreter der Dortmunder Hochschulen sein. Der erste stellvertretende Vorsitzende ist Schatzmeister, der zweite Schriftführer. Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstand i. Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern jeweils gemeinsam vertreten. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
3. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen, bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
6. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mit Frist von mindestens vier Wochen schriftliche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt der Absendung.
2. Sollen Anträge von Mitgliedern auf die Tagesordnung gesetzt werden, so müssen diese mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingereicht sein. Dieser gibt sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die erschienenen ordentlichen Mitglieder haben bei mehr als 500 Mitarbeitern im Sinne des § 7 Nr. 1 5 Stimmen, zwischen 499 und 100 Mitarbeitern 2 Stimmen, bei unter 99 Mitarbeitern 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen und zu wählen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie können jedoch beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu zeichnen und den Vereinsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Etats,
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

§ 12 Finanzordnung

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
2. Der Etat des Vereins wird vom Vorstand für das nächstfolgende Jahr aufgestellt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.
3. Nicht verausgabte Beiträge werden auf neue Rechnung vorgetragen. Rücklagen im Sinne der AO dürfen vom Verein angesammelt werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist gemäß § 10 mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, § 13 Satz 2 gilt entsprechend. Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ist eine erneut einzuberufende Mitgliederversammlung beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere Körperschaften, die ihrerseits steuerbegünstigt tätig sind und die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 verwenden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.